

Konzessionsvertrag Strom

zwischen

Landeshauptstadt Schwerin
nachstehend „**Stadt**“ genannt

und

Netzgesellschaft Schwerin mbH, Eckdrift 43-45 in 19061 Schwerin
nachstehend „**NGS**“ genannt

wird folgender **Konzessionsvertrag** zum Zweck einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Stadt mit Strom geschlossen:

1 Versorgungsaufgabe

- 1.1 Die NGS verpflichtet sich, jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz zu ermöglichen. Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss der NGS aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vgl. § 11 EnWG).
- 1.2 Die NGS erstellt, unterhält und betreibt innerhalb des in der beiliegenden Karte (Anlage 1) blau umrandeten Konzessionsgebietes gemäß Anlage 1 ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des EnWG dient. Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör stehen im Eigentum oder der Verfügungsgewalt der NGS und werden von dieser stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.
- 1.3 Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen der NGS, die innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von Ziffer 1.2 liegen, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Konzessionsgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

2 Wegerecht

- 2.1 Die Stadt räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis der NGS das Recht ein, die bestehenden oder noch entstehenden im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Parkanlagen, Grünflächen und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Fernmelde- und Signalkabel, Mess-, Steuer- und Regelanlagen, Absperreinrichtungen, Verteilerschränke, Schächte Hinweisschilder und dergleichen einschließlich Telekommunikationsleitungen und Anlagen samt deren Zubehör) einschließlich Umspannstationen, die der Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit elektrischer Energie dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe (Ziffer 4) zu benutzen. Für durch die NGS neu zu errichtenden Telekommunikationsleitungen, die nicht dem Netzbetrieb dienen, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG). Die dazu zu verlegenden Leitungsanlagen sind grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz gestattet die Stadt auf Antrag der NGS, wenn eine unterirdische Verlegung auf Grund örtlicher Besonderheiten nicht möglich ist.
- 2.2 Das Nutzungsrecht der NGS erstreckt sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Stromversorgung im weitesten Sinne dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen.
- 2.3 Die NGS ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienen. Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von der NGS aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren - beginnend ab dem Tage, an dem der Netzbetrieb durch die NGS eingestellt wird - bestehen. Während dieses Zeitraumes werden der NGS durch die Stadt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen und deren Zubehör einschließlich Umspannstationen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt.
- 2.4 Die Stadt ist grundsätzlich bereit, der NGS ein entsprechendes Nutzungsrecht zur Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Absatz 1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender entgeltlicher Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.

- 2.5 Die Stadt erklärt sich bereit, der NGS bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.
- 2.6 Bei einer Nutzungsänderung oder Endwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von der NGS auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör einschließlich Umspannstationen bestehen. Vor einer Veräußerung oder sonstigen dinglichen Belastung von in Anspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt die NGS rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der NGS zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und eintragen lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt die NGS. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet die NGS eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt die NGS.

3 Baumaßnahmen, Verlegungskosten

- 3.1 Die Stadt und die NGS werden sich über die Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen frühzeitig unterrichten. Die NGS wird ihre Baumaßnahmen gegenüber der Stadt anzeigen und die Zustimmung der Stadt zur geplanten technischen Ausführung und zur geplanten zeitlichen Einordnung der Baumaßnahme vor deren Beginn einholen. Das Zustimmungserfordernis besteht nur dann nicht, wenn es sich bei der Maßnahme um die Beseitigung von Havarien und Störungen in öffentlichen Versorgungsanlagen handelt. Die Vertragspartner stellen auf Wunsch die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, soweit sie über diese Pläne verfügen.

Die NGS wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.

- 3.2 Die NGS verpflichtet sich, in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsräume der Stadt nach Ausführung der Baumaßnahmen entsprechend den Regelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB) in der jeweils gültigen Fassung auf ihre Kosten wieder herzurichten, sofern nicht abweichende Festlegungen im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen getroffen werden. Der Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes ist vor Beginn der Baumaßnahme in einer gemeinsamen Ortsbegehung zu protokollieren. Auf Verlangen der Stadt wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahmen nach Beendigung erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von durch die NGS ausgeführten Bauarbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgt, beginnt die Frist 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme.

- 3.3 Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umverlegung, Veränderung oder Sicherung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen der NGS zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte Folgendes:
- Veranlasst die NGS die Folgepflichten, so trägt sie die Kosten.
 - Veranlasst die Stadt die Folgepflichten, so gilt Folgendes:
 - In den ersten 5 Jahren trägt die Stadt die Folgekosten zu 100 % selbst.
 - Danach trägt die NGS 100 % der Folgekosten.
- Folgekosten sind alle bei der NGS durch die Umlegung oder Sicherung ihrer Anlagen entstehenden, der Stadt nachzuweisenden Selbstkosten. Die Selbstkostenberechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen.
- 3.4 Die Umlegung großer Transportleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Stadt wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung des Absatzes 3.
- 3.5 Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Stadt auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die der NGS entstehenden Kosten - soweit rechtlich möglich - auf den Dritten abwälzen.
- 3.6 Die Stadt wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der NGS Rücksicht nehmen und die NGS über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d.h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für die NGS vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- 3.7 Nimmt die NGS Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im öffentlichen Verkehrsraum außer Betrieb (z. B. im Zusammenhang mit Leitungserneuerungen), ist die NGS zur vollständigen Entfernung dieser auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn deren Entfernung für die NGS zu erheblichen Mehrkosten führt und Behinderungen künftiger Baumaßnahmen im Straßenraum auszuschließen sind. Die NGS hat die Gründe gegenüber der Stadt darzulegen. Bei unterschiedlichen Auffassungen wird die Entscheidung durch den fachlich zuständigen Beigeordneten der Stadt getroffen.

Im Erdreich verbleibende und stillgelegte Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör sind ordnungsgemäß zu sichern, so dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen können. Solche Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen bleiben in Verantwortung der NGS und sind im Planwerk der NGS weiterhin zu führen.

- 3.8 Die Stadt wird bei Anfragen Dritter zu geplanten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der NGS vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der NGS zu erfragen ist. Haftungsansprüche gegen die Stadt lassen sich daraus nicht ableiten.
- 3.9 Die NGS verpflichtet sich, mit einer zentralen Stelle digitalisierte Leitungspläne für den Bereich Strom herzustellen, vorzuhalten und laufend zu aktualisieren.
- 3.10 Die NGS wird die Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Die NGS errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie ist verpflichtet, ihre Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 3.11 Die NGS haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Stromverteilungsanlagen der NGS entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der NGS ankommt, wird diese nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die NGS wird die Stadt aufgrund etwaiger Ansprüche Dritter nach Satz 1 schadlos halten. Die Stadt wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung der NGS anerkennen oder sich über sie vergleichen. Die Stadt haftet der NGS nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

4 Konzessionsabgabe

- 4.1 Die NGS zahlt an die Stadt während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Konzessionsgebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Stadt und die NGS schriftlich nicht etwas abweichendes vereinbaren. Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind beide Abgrenzungskriterien nach § 2 Absatz 7 S. 1 Konzessionsabgabenverordnung in der Fassung vom 13.07.2005 anzuwenden.

- 4.2 Die Pflicht zur Zahlung der vertraglichen Konzessionsabgabe besteht bis zur Übertragung des örtlichen Stromverteilnetzes gemäß Anlage 1 dieses Vertrages auf den Folgekonzessionär fort.
- 4.3 Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes der NGS von Dritten Strom beziehen, so wird die NGS die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzurechnen. Die NGS wird für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie gemäß Ziffer 4.1 für eine unmittelbare Versorgung durch den Grundversorger zu zahlen wäre.

Sofern Letztverbraucher ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von Weiterverteilern Strom beziehen, so wird die NGS für die Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.

Die NGS wird für Stromlieferungen, welche Dritte im Wege der Nutzung ihres Netzes an Verbraucher außerhalb des Konzessionsgebietes leisten, Konzessionsabgabe in der selben Höhe einziehen und abführen, wie für Stromlieferungen innerhalb des Konzessionsgebietes. Dabei wird die Höhe der Konzessionsabgabe unabhängig von der Anzahl der vom Dritten belieferten Verbraucher auf der Basis der Abnahmemengen des Dritten im Netz der NGS bemessen.

- 4.4 Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 31. März jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.
- 4.5 Auf die jährliche Konzessionsabgabe erhält die Stadt jeweils am Ende der Monate Februar, Juni und Oktober eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres.
- 4.6 Die NGS verpflichtet sich, einen Einnahmennachweis über die in der Stadt aus der Netznutzung von Strom erzielten Erlöse zu führen und diesen der Stadt vorzulegen. Auf Verlangen der Stadt wird die NGS die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Konzessionsabgabe durch Wirtschaftsprüferfestat nachweisen.
- 4.7 Die NGS zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der NGS zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

5 Gemeinderabatt

Die NGS gewährt der Stadt einen Preisnachlass für die in Niederspannung belieferten Abnahmestellen der Stadt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

6 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die NGS kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

7 Endschaftsbestimmung

7.1 Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Stadt und der NGS kein neuer Konzessionsvertrag geschlossen, so ist die Stadt berechtigt, ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem die NGS die im Konzessionsgebiet vorhandenen, für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu übereignen hat.

7.2 Der Folgekonzessionär hat für die Übereignung der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes, jedenfalls aber in Höhe der wirtschaftlich angemessenen Vergütung i. S. d. § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG zu zahlen. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, von denen jede Vertragspartei jeweils einen bestellt, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Schwerin um die Ernennung des Obmanns ersucht werden.

Sollten auf Grund der Übertragung des örtlichen Stromverteilnetzes Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung der Netze und zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der NGS verbleibenden Netzen anfallenden Kosten vom Folgekonzessionär zu 75 % und von der NGS zu 25 % und die übrigen Kosten vom Folgekonzessionär in vollem Umfang zu tragen.

- 7.3 Die Stadt ist berechtigt, von der NGS frühestens 30 Monate vor Ablauf des Vertrages die Auskunft für die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu verlangen, wie sie für den Abschluss eines neuen im wesentlichen Inhalt gleichen Konzessionsvertrages unter angemessener Berücksichtigung gesetzlicher oder tatsächlicher Änderungen mit der NGS erforderlich ist. Die NGS wird der Stadt die entsprechenden Unterlagen einschließlich eines technischen Mengengerüsts, bestehende Eigentumsgrenzen und Angaben zur Altersstruktur des Energieversorgungsnetzes innerhalb von 6 Monaten unentgeltlich übergeben.

Schließt die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen ab und ist die NGS zu diesem Zeitpunkte wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist die NGS verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss der Stadt ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes Anlagenregister zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird die NGS vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus der Regulierung des Netzbetriebes, insbesondere aus § 26 ARegV, ergeben, weitere Auskünfte zu den abzugebenden Netzbestandteilen erteilen.

- 7.4 Benennt die Stadt kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird – bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein von der NGS anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Stadt spätestens 1 Jahr nach Vertragsende berechtigt und verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Ziffern 7.1, 7.2 und 7.3 gelten entsprechend. Die Stadt oder das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Konzessionsgebietes mit Strom zu schaffen.

8 Energieversorgungskonzept

- 8.1 Die NGS erklärt sich bereit, bei der Aufstellung und Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken. Die NGS wird auf Antrag der Stadt an einem kommunalen Energiekonzept in Zusammenarbeit mit der Stadt und etwaigen anderen Versorgungsträgern mitwirken. Die nähere Ausgestaltung des Konzeptes erfolgt auf Vorgaben der Stadt.
- 8.2 Die NGS erklärt sich bereit, sich sowohl personell als auch finanziell maßgeblich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes zu beteiligen und ihre Erfahrungen, insbesondere Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes, jederzeit einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach näherer Abstimmung mit der Stadt.

9 Loyalitätsklausel

- 9.1 Die Stadt und die NGS werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- 9.2 Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 9.3 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

10 Gerichtsstand

- 10.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt zuständige Gericht.

11 Laufzeit

Der Vertrag tritt zum 25.09.2012 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

12 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Anpassungen dieses Vertrages aufgrund von Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich Änderungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und/ oder der Konzessionsabgabenverordnung werden die Vertragspartner einvernehmlich durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Erfolg dieses Vertrages möglichst nahe kommende, gültige Regelung vornehmen.

Schwerin, Datum

Schwerin, Datum

Landeshauptstadt Schwerin

Netzgesellschaft Schwerin mbH

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

.....
Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der
Oberbürgermeisterin

.....
Lutz Nieke
Geschäfts-
führer

.....
Wilfried Grabow
Geschäftsführer

(Siegel)